



CHECKLISTE ZUR VORBEREITUNG AUF DEN BREXIT FÜR UNTERNEHMEN, DIE MIT DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN PFLEGEN

August 2020



ES GILT, FÜR DEN 1. JANUAR 2021 VORBEREITET ZU SEIN



Infolge der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die Teilnahme am Binnenmarkt und an der Zollunion der EU zu beenden und den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der EU ab dem 31. Dezember 2020 einzustellen, werden sich die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ab diesem Zeitpunkt für Unternehmen auf beiden Seiten erheblich ändern.

Diese Veränderungen sind ungeachtet des Ausgangs der derzeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich laufenden Verhandlungen unvermeidlich und könnten den Druck, der bereits aufgrund der COVID-19-Pandemie auf den Unternehmen lastet, noch verstärken.

Diese Checkliste soll Unternehmen aus der EU, die im Vereinigten Königreich tätig sind, und/oder Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich, die in der EU tätig sind, dabei helfen, genau zu prüfen, wie gut sie auf den 1. Januar 2021 vorbereitet sind.

Sie bietet einen Überblick über die wichtigsten Bereiche, in denen es in jedem Fall – unabhängig vom Zustandekommen einer Einigung über eine künftige Wirtschafts- und Sicherheitspartnerschaft – ab dem 1. Januar 2021 zu Änderungen kommen wird, greift die häufigsten Fragen auf und sollte nicht als erschöpfend betrachtet werden.

Weitere Hinweise finden sich in der Mitteilung der Kommission „Bereit für Veränderungen“ ⁽¹⁾ sowie in den von den Kommissionsdienststellen veröffentlichten „Vorbereitungsmitteilungen“ für die sektoralen Interessenträger, die unter folgender Internetadresse abrufbar sind:

https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de#readiness-notice.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass sich alle Unternehmen auf diese umfassenden und weitreichenden Veränderungen vorbereiten, alle erforderlichen Entscheidungen treffen und alle erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen vor dem 31. Dezember 2020 zum Abschluss bringen.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Bereit für Veränderungen: Mitteilung zur Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraums zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, COM(2020) 324 final vom 9. Juli 2020, https://ec.europa.eu/info/publications/getting-ready-changes-communication-readiness-end-transition-period-between-european-union-and-united-kingdom_de.

WARENVERKEHR ⁽²⁾



Pflichten der Importeure/Exporteure

Nach EU-Recht haben Unternehmen je nach Status in der Lieferkette (z. B. Hersteller, Importeur, Großhändler usw.) unterschiedliche Verantwortlichkeiten.

Ab dem 1. Januar 2021 werden Unternehmen aus der EU, die derzeit Waren aus dem Vereinigten Königreich erwerben und diese auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, zu Importeuren, während die Unternehmen, die derzeit Produkte im Vereinigten Königreich vertreiben, zu Exporteuren werden. Dies bedeutet, dass sie neue, in den einschlägigen Unionsvorschriften genannte Pflichten erfüllen müssen.

- ⇒ Bin ich mir über die Pflichten eines Exporteurs/Importeurs nach den geltenden Unionsvorschriften insbesondere dann im Klaren, wenn ich bisher nur wenig oder keine Erfahrung mit dem Handel mit Drittländern gehabt habe?



Zollformlichkeiten und Überprüfungen und Kontrollen von Waren

Ab dem 1. Januar 2021 gelten die im Unionsrecht vorgesehenen Zollvorschriften für alle Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union in das Vereinigte Königreich verbracht werden. Auch für den Fall, dass mit dem Vereinigten Königreich eine ehrgeizige Freihandelszone eingerichtet wird, die Nullzollsätze und Nullkontingente für Waren sowie eine Zusammenarbeit im Zoll- und Regulierungsbereich vorsieht, werden alle zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gehandelten Produkte den einschlägigen regulatorischen Kontrollen und Einfuhrkontrollen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und andere Gemeinwohlziele unterliegen.

- ⇒ Habe ich mich mit den EU-Zollformalitäten, die nach dem Brexit gelten werden, insbesondere dann vertraut gemacht, wenn ich bisher nur wenig oder keine Erfahrung mit dem Handel mit Drittländern gehabt habe?
- ⇒ Habe ich meine Lieferketten für die längeren Zeiträume vorbereitet, die durch diese zusätzlichen Formalitäten und Verfahren bedingt sind?



Ursprungsregeln

Ab dem 1. Januar 2021 werden Unternehmen die Ursprungseigenschaft der gehandelten Waren nachweisen müssen, damit diese im Rahmen eines etwaigen künftigen Abkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich unter eine Präferenzbehandlung fallen können. Auf Waren, die die Ursprungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden Zölle erhoben, selbst wenn die EU und das Vereinigte Königreich ein zoll- und kontingentfreies Handelsabkommen schließen. Auch der Handel zwischen der EU und ihren Präferenzpartnern wird beeinträchtigt, weil alle Vorleistungen des Vereinigten Königreichs (sowohl Vorprodukte als auch Verarbeitungsvorgänge) im Rahmen der EU-Präferenzregelungen fortan als „ohne Ursprungseigenschaft“ behandelt werden.

- ⇒ Habe ich mich mit den Verfahren und Unterlagen vertraut gemacht, die für den Nachweis der Ursprungseigenschaft von Waren relevant sind?
- ⇒ Habe ich meine Lieferantenerklärungen, einschließlich der Langzeit-Lieferantenerklärungen, entsprechend angepasst?



Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern

Ab dem 1. Januar 2021 werden sich die Vorschriften für die Entrichtung und Erstattung der Mehrwertsteuer ändern. Dies trifft sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen zu. Für verbrauchsteuerpflichtige Waren (alkoholische Getränke, Tabakwaren usw.), die aus dem Vereinigten Königreich in das Mehrwertsteuergebiet der Europäischen Union verbracht werden, werden ebenfalls Verbrauchsteuern erhoben.

- ⇒ Habe ich mich mit den einschlägigen Mehrwertsterverfahren vertraut gemacht?
- ⇒ Habe ich bei der Gestaltung meiner Lieferkette die längeren Fristen berücksichtigt, die durch diese zusätzlichen Formalitäten und Verfahren bedingt sind?

⁽²⁾ Die in diesem Abschnitt beschriebenen Änderungen gelten nicht für den Handel zwischen der EU und Nordirland. Diesbezüglich gilt ab dem Ende des Übergangszeitraums das Protokoll zu Irland und Nordirland, das integraler Bestandteil des Austrittsabkommens ist, neben einer eventuellen Vereinbarung über eine künftige Partnerschaft, sofern die nordirische Legislativversammlung vier Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums der weiteren Anwendung des Protokolls zustimmt.



Bescheinigungen, Genehmigungen, Kennzeichnung oder Etikettierung

Mit dem 1. Januar 2021 endet die Gültigkeit der Genehmigungen, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs für das Inverkehrbringen von Produkten auf dem Unionsmarkt erteilt wurden. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein Kraftfahrzeug mit einer vom Vereinigten Königreich erteilten Typgenehmigung nicht mehr in der Union verkauft werden darf.

Ist nach dem Unionsrecht eine Zertifizierung durch eine benannte Stelle der EU erforderlich – wie etwa bei einigen Medizinprodukten, Maschinen oder Bauprodukten –, so dürfen Produkte, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Stellen zertifiziert wurden, nicht mehr auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden.

Wenn sich die Kennzeichnung oder Etikettierung von Waren auf Einrichtungen oder Personen bezieht, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, werden analog dazu die Kennzeichnungsvorschriften der Union für in der Union in Verkehr zu bringende Waren nicht mehr erfüllt.

- Habe ich Bescheinigungen und Genehmigungen, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Stelle oder Behörde ausgestellt wurden, an eine in der EU-27 ansässige Stelle oder Behörde übertragen oder neue Bescheinigungen und Genehmigungen beantragt?
- Habe ich sichergestellt, dass die in der EU in Verkehr gebrachten Produkte ordnungsgemäß etikettiert und gekennzeichnet sind?



Chemikalien

Ab dem 1. Januar 2021 werden die EU-Vorschriften zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) im Vereinigten Königreich nicht mehr gelten. Zudem sind Registrierungen, über die im Vereinigten Königreich niedergelassene Hersteller und Produzenten verfügen, dann in der EU nicht mehr gültig.

- Habe ich sichergestellt, dass meine Stoffe bei einem Hersteller oder Importeur in der EU registriert sind, oder habe ich eine Person in der EU benannt, die für diese Einfuhren als amtlicher Registrant für den Stoff rechtlich verantwortlich ist?
- Habe ich als nachgeschalteter Anwender geprüft, ob die von mir verwendeten Stoffe ordnungsgemäß registriert sind?

ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Ab dem 1. Januar 2021 werden Genehmigungen, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs gemäß dem EU-Binnenmarktrahmen erteilt wurden, nicht mehr in der EU gelten. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Finanzdienstleistungen, Verkehr, audiovisuelle Medien und Energiedienstleistungen.

Um Zugang zum Unionsmarkt zu erhalten, werden im Vereinigten Königreich niedergelassene Dienstleistungserbringer und Berufsangehörige nachweisen müssen, dass sie alle Vorschriften und Verfahren einhalten und/oder über alle Genehmigungen verfügen, die für die Erbringung von Dienstleistungen in der EU durch ausländische Staatsangehörige und/oder außerhalb der Union niedergelassene Unternehmen erforderlich sind. Diese Anforderungen werden häufig in nationalen Regelungen festgelegt. Dienstleistungserbringer und Berufsangehörige, die in der EU niedergelassen und im Vereinigten Königreich tätig sind, müssen nachweisen, dass sie alle einschlägigen Vorschriften des Vereinigten Königreichs einhalten.

- Habe ich geprüft, ob ich auf Dienste angewiesen bin/weiterhin auf Dienste zurückgreifen kann, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Einrichtungen erbracht werden?
- Brauche ich für meine Geschäftstätigkeit Lizenzen oder Genehmigungen, die von Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurden? Habe ich ähnliche Lizenzen oder Genehmigungen in der EU-27 beantragt oder die im Vereinigten Königreich ausgestellten Lizenzen oder Genehmigungen an eine Behörde in der EU-27 übertragen?
- Habe ich als Kunde bzw. Klient überprüft, ob mein Dienstleister über die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen für die Erbringung von Dienstleistungen in der EU verfügt?



Finanzdienstleistungen

Mit dem 1. Januar 2021 endet die Gültigkeit von Genehmigungen, die es ermöglichen, vom Vereinigten Königreich aus Dienstleistungen in der gesamten EU zu erbringen. Die vom Vereinigten Königreich aus erfolgende Erbringung von Finanzdienstleistungen in der EU wird fortan nur noch vorbehaltlich der einschlägigen Drittstaatenregelungen des betreffenden Mitgliedstaats möglich sein.

- ➔ Habe ich geprüft, ob ich auf Dienste angewiesen bin/weiterhin auf Dienste zurückgreifen kann, die von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Finanzdienstleistern erbracht werden?
- ➔ Ich bin im Vereinigten Königreich tätig. Bin ich in dem Fall mit den dort für die Erbringung von Finanzdienstleistungen geltenden Vorschriften vertraut?



Luftfahrt

Ab dem 1. Januar 2021 werden Luftfahrtunternehmen mit einer Betriebsgenehmigung, die von der Genehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs für die gewerbliche Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht auf dem Luftweg erteilt wurde, ihre Luftverkehrsdienste nicht mehr innerhalb der Europäischen Union erbringen können. Luftfahrtunternehmen und Inhaber von Flugsicherheitsbescheinigungen in der EU müssen die Einhaltung der EU-Vorschriften gewährleisten und aufrechterhalten. Dies trifft für die Anforderungen hinsichtlich des Hauptgeschäftssitzes von Luftfahrtunternehmen ebenso zu wie für die bezüglich EU-Mehrheitseigentum und -kontrolle sowie bezüglich des Besitzstands der Union im Bereich der Flugsicherheit geltenden Anforderungen.

- ➔ Habe ich mich mit allen einschlägigen Genehmigungsanforderungen vertraut gemacht bzw. erfülle ich diese?



Kraftverkehrsunternehmen

Ab dem 1. Januar 2021 verfügen die im Vereinigten Königreich niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen über keine Gemeinschaftsgenehmigung mehr. Daher kommen sie nicht mehr in den Genuss der mit einer solchen Genehmigung automatisch gewährten Rechte auf Zugang zum Binnenmarkt, insbesondere des Rechts von EU-Unternehmen, EU-weit Fahrten durchzuführen und Waren zu befördern.

Die Verkehrsunternehmen werden von Änderungen bei den Formalitäten betroffen sein, die beim Überqueren der Grenze zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ⁽³⁾ vorgeschrieben sind. Die Grenzformalitäten werden sich auch auf Fahrer, Fahrgäste und Grenzgänger auswirken. Dies betrifft Grenzkontrollen bei Personen, die damit verbundene Überprüfung der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, das Abstempeln von Pässen und gegebenenfalls Visumbestimmungen.

- ➔ Habe ich mich mit allen einschlägigen Genehmigungsanforderungen vertraut gemacht bzw. erfülle ich diese?
- ➔ Habe ich bei der Gestaltung meiner Lieferkette die längeren Fristen berücksichtigt, die durch diese zusätzlichen Grenzkontrollen und -formalitäten bedingt sind?



Berufliche Qualifikationen

Ab dem 1. Januar 2021 wird das Vereinigte Königreich nicht mehr unter die EU-Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen fallen. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs müssen unabhängig davon, wo sie ihre Qualifikationen erworben haben, diese ab dem Ende des Übergangszeitraums in den betreffenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage der dort geltenden Vorschriften für die Anerkennung von Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen förmlich anerkennen lassen. Dies gilt auch für EU-Bürger mit im Vereinigten Königreich erworbenen Qualifikationen. In vielen Fällen ist dieses Anerkennungsverfahren aufwendiger.

- ➔ Habe ich/haben meine Mitarbeiter die gegenseitige Anerkennung meiner/ihrer im Vereinigten Königreich erworbenen beruflichen Qualifikation erreicht?

⁽³⁾ Mit Ausnahme von Nordirland, für das gemäß dem Protokoll zu Irland und Nordirland weiterhin eine begrenzte Zahl von Unionsvorschriften gelten wird, damit Zollkontrollen auf der Insel Irland vermieden werden.

ENERGIE



Wenngleich Gas- und Stromverbindungsleitungen natürlich weiterhin genutzt werden können, wird sich das Vereinigte Königreich ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr an den speziellen Plattformen der Union beteiligen. Stattdessen kommen für den über Verbindungsleitungen erfolgenden Stromhandel mit Großbritannien alternative Ausweidlösungen zur Anwendung ⁽⁴⁾. Dies soll gewährleisten, dass der Stromhandel – wenn auch nicht mit derselben Effizienz wie aktuell im Rahmen des Binnenmarkts – fortgesetzt werden kann.

→ Habe ich geprüft, ob ich auf den Handel über Stromverbindungsleitungen mit Großbritannien angewiesen bin, und habe ich die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an das neue Regelungsumfeld ergriffen?

GESELLSCHAFTSRECHT UND ZIVILRECHT



Im Vereinigten Königreich eingetragene Unternehmen

Ab dem 1. Januar 2021 gelten im Vereinigten Königreich eingetragene Unternehmen als Drittlandsunternehmen und werden nicht mehr automatisch anerkannt. Ihre Anerkennung unterliegt ab dann dem nationalen Recht für in Drittländern eingetragene Unternehmen. Zweigniederlassungen von im Vereinigten Königreich eingetragenen Unternehmen in EU-Mitgliedstaaten werden dann als Zweigniederlassungen von Drittlandsunternehmen betrachtet. Tochterunternehmen von britischen Unternehmen in der Union sind grundsätzlich EU-Unternehmen und unterliegen weiterhin allen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten.

→ Mein Unternehmen ist im Vereinigten Königreich eingetragen. Habe ich in diesem Fall die Bestimmungen des nationalen Rechts daraufhin geprüft, ob es für die Beibehaltung des Status eines EU-Unternehmens ausreichend ist, dass sich die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der EU befindet?



Verträge – Gerichtsstandsklauseln

Ab dem 1. Januar 2021 finden die Unionsvorschriften zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in der EU und im Vereinigten Königreich während des Übergangszeitraums keine Anwendung mehr ⁽⁵⁾. Urteile von Gerichten des Vereinigten Königreichs können in der Europäischen Union möglicherweise nicht mehr so rasch vollstreckt werden wie heute.

→ Habe ich erneut geprüft, ob ich mich in meinen Handelsverträgen für einen Gerichtsstand im Vereinigten Königreich entscheide?

SONSTIGE ASPEKTE: DATEN, DIGITALE RECHTE UND RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS



Marken und Geschmacksmuster, geografische Angaben, Sortenschutz

Ab dem 1. Januar 2021 sind die bestehenden einheitlichen EU-Rechte des geistigen Eigentums (Unionsmarken, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, gemeinschaftliche Sortenschutzrechte und geografische Angaben) nach dem Austrittsabkommen zwar weiterhin geschützt, neue einheitliche EU-Rechte haben jedoch einen kleineren räumlichen Anwendungsbereich, da sie im Vereinigten Königreich nicht mehr gelten werden ⁽⁶⁾.

→ Habe ich mit den notwendigen Schritten dafür gesorgt, dass meine Rechte des geistigen Eigentums im Vereinigten Königreich weiterhin geschützt sind?

⁽⁴⁾ Dies gilt nicht für die Stromverbindungsleitungen zwischen Nordirland und Irland, da Nordirland nach Artikel 9 des Protokolls zu Irland und Nordirland weiterhin am integrierten Elektrizitätsbinnenmarkt auf der Insel Irland teilnehmen wird.

⁽⁵⁾ Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass ab dem 1. Januar 2021 auch die EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung (ODR) für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern mit Wohnsitz in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich niedergelassenen Unternehmern nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

⁽⁶⁾ Die bestehenden einheitlichen Rechte werden im Vereinigten Königreich nach den Artikeln 54 und 57 des Austrittsabkommens gewahrt, indem sie in britische Rechte umgewandelt werden.



Personenbezogene Daten

Ab dem 1. Januar 2021 unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in das Vereinigte Königreich den Vorschriften für die Datenübermittlung an Drittländer, die in der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) ⁽⁷⁾ oder in der Strafverfolgungsrichtlinie ⁽⁸⁾ festgelegt sind.

Dies ist für viele Wirtschaftszweige relevant, insbesondere für die weitere Zusammenarbeit von Unternehmen aus der EU mit Datenzentren im Vereinigten Königreich.



Habe ich mit den notwendigen Schritten dafür gesorgt, dass die EU-Rechtsvorschriften bei der Übertragung personenbezogener Daten in das Vereinigte Königreich eingehalten werden?

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2016/679, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1594051658864&uri=CELEX:32016R0679>.

⁽⁸⁾ Richtlinie (EU) 2016/680, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L0680>.



WO KANN ICH WEITERE INFORMATIONEN FINDEN UND AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?

- ➔ Auf der Website der Europäischen Kommission wurden über 70 „Vorbereitungsmittelungen“ zu einem breiten Spektrum von Wirtschaftszweigen veröffentlicht. Sie sollen allen Marktteilnehmern bei ihren Vorbereitungen helfen. Sie werden durch die Aufnahme zusätzlicher Sektoren und Informationen laufend aktualisiert und in alle Amtssprachen der EU übersetzt.
- ➔ Besuchen Sie die Websites der Dienststellen und Agenturen der Europäischen Kommission, die mit dem für Sie und Ihr Unternehmen relevanten Bereich befasst sind.
- ➔ Für weitere Informationen und Unterstützung wenden Sie sich an Ihre nationalen Behörden, Ihre örtliche Industrie- und Handelskammer oder Ihren Unternehmensverband.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020.

© Europäische Union 2020

Die Weiterverwendung dieses Dokuments ist zulässig, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden (Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“). Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Alle Abbildungen: © Europäische Union, sofern nicht anders angegeben.

Icons © Flaticon – Alle Rechte vorbehalten.

Print ISBN 978-92-76-20867-9
PDF ISBN 978-92-76-20824-2

doi:10.2775/671203
doi:10.2775/151802

NA-02-20-590-DE-C
NA-02-20-590-DE-N